

SATZUNG
über die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte der
Stadt Iserlohn

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 2023), hat der Rat der Stadt Iserlohn in seiner Sitzung vom 21.10.1975 folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Iserlohn beschlossen:

§ 1

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Verwaltung und Aufsicht der Stadt Iserlohn (Amt für öffentliche Ordnung).
- (2) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt ausschließlich durch Einweisungsverfügung des Amtes für öffentliche Ordnung. Ohne eine solche Einweisungsverfügung ist der Bezug von Räumen nicht gestattet.
- (3) Die Aufnahme von Personen, die nicht zur Familie des Eingewiesenen gehören, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Amtes für öffentliche Ordnung statthaft.
- (4) Der Eingewiesene hat die Vorschriften dieser Satzung zu beachten und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Iserlohn zu befolgen.
- (5) Das Amt für öffentliche Ordnung kann alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen, um die möglichst beste Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte zu erreichen. Es ist berechtigt, die Verlegung von eingewiesenen Obdachlosen anzuordnen.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können durch Zwangsausweisung geahndet werden.
- (7) Die Zwangsausweisung ist auch zulässig, wenn der Eingewiesene die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht zahlt.

§ 2

- (1) Alle Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind zur Sauberkeit und Ordnung, pünktlichen Zahlung der Benutzungsgebühren sowie unbedingten Rücksichtnahme auf die Mitbewohner verpflichtet.
- (2) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
- (3) Tonwiedergabe-, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass hierdurch die Mitbewohner nicht belästigt werden.
- (4) Von 22 bis 7 Uhr sind in den Obdachlosenunterkünften alle Betätigungen verboten, die die Nachtruhe der Bewohner stören.

§ 3

Die Unterkunftsräume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

§ 4

- (1) Der Eingewiesene haftet für alle Schäden, die er oder seine Angehörigen an der Unterkunft, ihren Einrichtungen und den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht hat.
- (2) Der Eingewiesene hat in der ihm überlassenen Unterkunft nach Bedarf Schönheitsreparaturen durchzuführen.
- (3) Alle Schäden in den eigenen oder gemeinsam benutzten Räumen, in den Fluren oder am Hause selbst müssen dem Verwalter oder, falls ein solcher in der Unterkunft nicht eingesetzt ist, dem Amt für öffentliche Ordnung sofort gemeldet werden.

§ 5

- (1) Jeder Eingewiesene ist verpflichtet, auftretendes Ungeziefer sofort zu bekämpfen und dem Verwalter bzw. dem Amt für öffentliche Ordnung zu melden.
- (2) Die Benutzer haben alles zu vermeiden, was Brände verursachen könnte. Leicht entzündbare oder feuergefährliche Stoffe dürfen in der Unterkunft nicht gelagert werden.

§ 6

- (1) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Das Amt für öffentliche Ordnung ist befugt, die zwangsweise Unterbringung von Tieren in einem Tierheim auf Kosten des Tierhalters zu veranlassen.

§ 7

Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit - gleich welcher Art - ist weder in der Unterkunft noch auf dem dazugehörigen Gelände gestattet.

§ 8

Den Benutzern der Unterkünfte ist nicht erlaubt,

- a) auf den Fluren und im Treppenhaus Kleider, Teppiche, Tücher u. ä. auszuklopfen;
- b) Gegenstände jeglicher Art auf den Fluren und in den sonstigen Gemeinschaftsräumen der Obdachlosenunterkünfte abzustellen; Fahrräder, Motorräder und sonstige Gegenstände, die ihrer Art und Größe nach nicht in den zugeteilten Räumen untergebracht werden können, dürfen nur an den hierfür bestimmten Platz gestellt werden;

- c) auf den Fluren und an den Fenstern Wäsche- und Trockenvorrichtungen anzubringen;
- d) an den zugewiesenen Räumen Veränderungen jeglicher Art vorzunehmen und Außenantennen anzubringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Amtes für öffentliche Ordnung;
- e) auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände Ställe, Lauben usw. zu errichten.

§ 9

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen (Hausflure, Treppen, Flurfenster, Toiletten und gemeinsam benutzte Kellerräume usw.) sind grundsätzlich gemeinschaftlich zu reinigen.
- (2) Bewohner der Erdgeschosse haben den Hauseingang, die Haustür, die Flure des Erdgeschosses, die Kellertreppen und -gänge, die übrigen Bewohner die zu ihren Stockwerken führenden Treppen sowie die dazugehörenden Flure und Flurfenster zu säubern. Die Bodentreppe ist von den jeweiligen Benutzern des Trockenbodens zu reinigen.
- (3) Die Gemeinschaftseinrichtungen sind zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.
- (4) Die Reihenfolge der Reinigung wird von den betreffenden Bewohnern bzw. vom Hausverwalter festgelegt.
- (5) In den Wintermonaten haben die Bewohner der Erdgeschosse die Schnee- und Eisbeseitigung vor den Häusern vorzunehmen.
- (6) Die Benutzung von Bädern, Duschen, Waschküchen, Trockenräumen, Wäschetrocknern, Teppichstangen und ähnlichen Einrichtungen unterliegt einer von den Bewohnern oder vom Hausverwalter festzulegenden Einteilung. Das Gleiche gilt auch für die Reinigung dieser Einrichtungen.
- (7) Bei der Anfuhr von Brennmaterial oder Kartoffeln sowie bei der Verunreinigung durch andere Anlässe hat der betreffende Bewohner die verschmutzten Flächen sofort zu säubern.

§ 10

- (1) Die Wasserzapfstellen sind sauber zu halten. Wasserverbrauch ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und für die Reinigung der Unterkünfte gestattet.
- (2) Bei Frostwetter haben die Bewohner die Wasserleitungsrohre gegen Einfrieren zu schützen.
- (3) Haus- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Abflussbecken geschüttet werden.
- (4) Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgegossen werden.

§ 11

Fahrzeuge aller Art dürfen nicht innerhalb des Geländes der Obdachloseunterkünfte abgestellt werden, mit Ausnahme auf den zu diesem Zweck vorgesehenen Plätzen. Nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugwracks oder andere Gegenstände, denen sich der Eingewiesene entledigen will, dürfen auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft nicht abgestellt oder gelagert werden. Räumt der Eigentümer oder Besitzer dieser Gegenstände das Gelände nicht, so werden die Gegenstände im Wege des Verwaltungszwanges auf Kosten des Eigentümers bzw. Besitzers entfernt.

§ 12

Die Haustüren der Obdachlosenunterkünfte sind ab 22 Uhr zu verschließen.

§ 13

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind bei ihrem Auszug verpflichtet, das Amt für öffentliche Ordnung mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen und die Schlüssel abzuliefern. Ist für die betreffende Unterkunft ein Verwalter eingesetzt, so genügt es, diesen zu benachrichtigen bzw. ihm die Schlüssel auszuhändigen.

§ 14

Die Beauftragten der Stadt Iserlohn haben das Recht, alle Räume der Obdachlosenunterkünfte zu betreten, soweit es den Umständen nach erforderlich ist.

§ 15

Beschwerden können beim Verwalter der Obdachlosenunterkunft oder beim Amt für öffentliche Ordnung vorgetragen werden.

§ 16

Diese Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Iserlohn tritt am 1.1.1976 in Kraft.

Iserlohn, 5. November 1975

(Lindner)
Oberbürgermeister